

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Requisiteur/zur Geprüften Requisiteurin

Die Industrie- und Handelskammer Karlsruhe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. Oktober 1999 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I. Seite 596, 606), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Requisiteur/Geprüften Requisiteurin

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Requisiteur erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Teilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um folgende Aufgaben eines Requisiteurs für Bühnen-, Film- und Fernsehproduktionen in seinem Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Inhaltliches Erfassen des Text- oder Drehbuches; Teilnahme an Regiebesprechungen; Zusammenarbeit mit Bühnenbildnern und Szenenbildnern; Erstellung des Requisitenauszuges, der Konstruktionsskizzen und der Kalkulation; Durchführung der Beschaffungsvorgänge und Abwicklung der Produktion sowie Übernahme der Kostenverantwortung;

2. Auswahl, Beschaffung, Transport, Lagerung und Rücklieferung von Requisiten; Szeneneinrichtung; Drehservice; Beachten von Qualitätsanforderungen und einschlägiger Rechtsvorschriften; Prüfen und Pflegen des Bestandes;

3. Beachten und Anwenden der Bestimmungen der Arbeitssicherheit sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes, ggf. in Abstimmung mit den dafür zuständigen Stellen, Berücksichtigen der für seine Tätigkeiten einschlägigen Vorschriften.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis

oder

3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis gemäß Satz 1 muss der Fortbildung zum Requisiteur dienlich sein und wesentliche Bezüge zu dessen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 haben.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen

1. fachtheoretischen Teil
2. fachpraktischen Teil

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 im

fachtheoretischen Teil schriftlich, im fachpraktischen Teil durch eine Projektarbeit und deren Präsentation sowie durch ein darauf bezogenes Fachgespräch durchzuführen.

§ 4

Fachtheoretischer Teil

(1) Im fachtheoretischen Teil ist in folgenden Prüfungsfächern zu prüfen:

1. Produktion
2. Kultur-, Kunst- und Sozialgeschichte
3. Material- und Werkstattkunde
4. Spezialeffekte und Waffen
5. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

(2) Im Prüfungsfach „Produktion“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, das Text- oder Drehbuch für seinen Arbeitsbereich zu analysieren und die erforderlichen Arbeitsschritte umzusetzen. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er organisatorische Abläufe beherrscht, Kostenfaktoren erkennen, kalkulatorische und wirtschaftliche Zusammenhänge beurteilen und notwendige Maßnahmen umsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Bühnenproduktion
2. Film- und Fernsehproduktion
3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
4. Rechtliche Grundlagen
5. Information und Kommunikation

(3) Im Prüfungsfach „Kultur-, Kunst- und Sozialgeschichte“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, für die Produktion die erforderlichen Requisiten auszuwählen und diese richtig einzusetzen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kultur- und Sozialgeschichte
2. Stilkunde
3. Kostüm und Bühnenbild
4. Theater-, Film- und Fernsehgeschichte

(4) Im Prüfungsfach „Material- und Werkstattkunde“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die unterschiedlichen Bearbeitungsmethoden verschiedener Materialien kennt und anwenden kann. Außerdem soll er Kenntnisse aus der Farbgestaltung, der Floristik und im Food-Design nachweisen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Holzbe- und -verarbeitung
2. Metallbe- und -verarbeitung
3. Kunststoffbe- und -verarbeitung
4. Farben und Gestaltung
5. Floristik und Food-Design

(5) Im Prüfungsfach „Spezialeffekte und Waffen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Beachtung aller Schutzvorschriften den Aufbau sowie die Funktion von Spezialeffekten und der Pyrotechnik kennt und einsetzen kann, sofern dafür keine besonderen Befähigungsnachweise erforderlich sind. Er soll die Auswahl und den Einsatz von Waffen kennen und die einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen anwenden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Spezialeffekte
2. Allgemein verwendbare Pyrotechnik
3. Moderne und historische Waffen
4. Sicherheitsbestimmungen

(6) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennen und die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden sowie Maßnahmen ergreifen kann, die in der Lebensmittelhygiene und den Tierschutzvorschriften gefordert sind. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeits- und Gesundheitsschutz
2. Brandschutz und Baurecht
3. Umweltschutzbestimmungen
4. Lebensmittelhygiene
5. Tierschutz

(7) Die schriftliche Prüfung soll 12 Zeitstunden nicht überschreiten. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Bearbeitungsdauer beträgt in den einzelnen Prüfungsfächern mindestens:

1. Produktion 180 Minuten
2. Kultur-, Kunst- und Sozialgeschichte 60 Minuten
3. Material- und Werkstattkunde 120 Minuten
4. Spezialeffekte und Waffen 120 Minuten
5. Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz 120 Minuten

(8) 1. Die schriftliche Prüfung kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses zur eindeutigen Beurteilung der jeweiligen Prü-

fungsleistung durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.

2. Schriftliche Prüfungsleistungen, die mit weniger als 50 Punkten, aber mindestens mit 40 Punkten bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch mündliche Prüfungen zu ergänzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit weniger als 50 Punkten bewertet wurden. Die Ergänzungsprüfung soll jeweils in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.

3. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der Ergänzungsprüfung werden zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Fachpraktischer Teil

(1) Im fachpraktischen Teil ist eine Projektarbeit gemäß der Absätze 2 und 3 anzufertigen und zu präsentieren sowie ein Fachgespräch gemäß Absatz 4 zu führen. Das Fachgespräch ist nicht zu führen, wenn in der Projektarbeit und deren Präsentation nicht wenigstens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Im Rahmen der Projektarbeit soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, nach der Vorgabe eines Produktionsauftrages, die für die Umsetzung notwendigen Aufgaben eines Requisiteurs zu erfassen, zu planen, darzustellen und zu präsentieren. Die Projektarbeit ist als selbstständige Hausarbeit anzufertigen. Als Bearbeitungszeit stehen dem Prüfungsteilnehmer 20 Kalendertage zur Verfügung. Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss gestellt und soll die betriebliche Praxis des Prüfungsteilnehmers berücksichtigen. Der Prüfungsteilnehmer kann dazu Vorschläge machen. Die Projektarbeit soll mindestens folgende Bestandteile aufweisen:

1. Beschreibung des Projektes (Aufgabenstellung) und dessen Umsetzung
2. Darstellung des Projektablaufs
3. Interpretation der Epoche und der Stilelemente
4. Auswahl der Requisiten und Materialien sowie deren Begründung

5. Darstellung und Erläuterung der ggf. eingesetzten Spezialeffekte und der damit verbundenen Bedingungen

6. Arbeitsablaufplanung einschließlich Personaldisposition

7. Kalkulation im vorgegebenen Kostenrahmen

8. Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Bestimmungen

(3) Die Präsentation der Projektarbeit soll nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Form der Präsentation und der Einsatz technischer Mittel stehen dem Prüfungsteilnehmer frei. Die verwendeten Unterlagen sind dem Prüfungsausschuss zu überlassen. Die Bewertung der Präsentation geht zu 20 Prozent in die der schriftlichen Projektarbeit ein.

(4) Die Projektarbeit und die Präsentation sind Ausgangspunkt des anschließenden Fachgesprächs. Der Prüfungsteilnehmer soll im Rahmen des Fachgesprächs nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Im Rahmen des Fachgesprächs kann auch eine praktisch zu lösende Aufgabe gestellt werden. Das Fachgespräch soll nicht länger als 40 Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 4 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht.

(2) Eine Freistellung von der Projektarbeit und dem Fachgespräch ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern gemäß § 4 sowie in der Projektarbeit und in dem

Fachgespräch gemäß § 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsfächer der Projektarbeit und des Fachgesprächs hervorgehen. Im Falle der Befreiung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung erfolgt. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist er auch in den Prüfungsfächern zu prüfen, in denen er bereits ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall zählt das Ergebnis der letzten Prüfung.

(3) Ist das Fachgespräch nicht bestanden, muss der Prüfungsteilnehmer für die Wiederholungsprüfung eine neue Projektarbeit anfertigen.

§ 9

In Kraft-Treten

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am
1. Dezember 1999 in Kraft.

Genehmigt

Wirtschaftsministerium

Baden-Württemberg

gez. Dr. Willke

Stuttgart, 9. November 1999

Az.: 3-6014.2-05/38 L. S.

Erlassen

Industrie- und Handelskammer L.S.
Karlsruhe

Norbert Keller Hans-Peter Mengele
Präsident Hauptgeschäftsführer

Karlsruhe, 23. November 1999 VI/Kn/bl